Vereinsstatut

Betriebssportverein der
Mannesmannröhren-
Werke AG

Name des Vereins:

BSV Mannesmannröhren-Werke Mülheim e.V.

Urschrift Satzung

Neufassung nach JHV vom 25.03.2004

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: *BSV Mannesmannröhren-Werke Mülheim e.V.*

Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr eingetragen.

§2

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Er führt das auf Seite 1 des Statuts abgebildete Emblem.

§3

Vereins-, Geschäfts- und Beitragsjahr

Das Vereins-, Geschäfts- und Beitragsjahr ist die Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§4

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung der Volksgesundheit durch Ausgleichs- und Breitensport der im Verein zusammengefassten Sportarten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1a. Der Verein strebt auch an, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mannesmannröhren-Werke AG und Folgegesellschaften, die vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden, insbesondere eine Freizeitperspektive anzubieten.

2. Der BSV Mannesmannröhren-Werke e.V. ist den jeweiligen Fachverbänden sowie den Dach- und Sportorganisationen angeschlossen.

3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden ausschließlich und unmittelbar zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht und sichergestellt werden:

   a. Gewährleistung eines geordneten und regelmäßigen Trainings- und Spielbetriebes.

   b. So weit wie für die jeweiligen Sportarten möglich, die Durchführung einer Vereins-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft.

c. Die Teilnahme an den von Fachverbänden oder eines übergeordneten Verbandes ausgeschriebenen Wettbewerbs.

d. Abhalten von Jahres-Fachschafts-Versammlungen.

e. Alle 2 Jahre die Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl der Vereinsorgane.

f. Mit vierteljährlichen Vorstandssitzungen.

g. Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die gesellschaftliche und sportliche Kontakte innerhalb des Vereins verbessern sollen.

5. Politische und religiöse Bestrebungen, sowie Nationalitäts- und Rassendiskriminierungen, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Für die Änderungen des Vereinszweckes gilt § 33 des BGB.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle am Sport interessierten Personen werden. Insbesondere die Belegschaftsmitglieder der Firma Mannesmannröhren-Werke AG und Folgegesellschaften.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des jeweiligen Fachschaftsvorsitzenden und Unterschrift des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters unter der Mitgliedskarte sowie mit Eingang oder Einzug des ersten Mitgliedbeitrages.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der ordentlichen Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

4. Der Verein besteht aus

   a. Aktiven Mitgliedern

   b. Passiven Mitgliedern

   c. Ehrenmitgliedern.

5. Sämtliche Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins und ihrer Fachschaften teilnehmen.

6. Die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.

7. Alle Mitglieder haben für Ihre Fachschafts- und Vereinsversammlungen das aktive und passive Wahl- und Vorschlagsrecht.

8. Für die Wählbarkeit zu einem Amt der Vereinsorgane ist eine einjährige Vereinsmitgliedschaft Voraussetzung. Nur für die Neuordnung des Vereins ist eine Ausnahme möglich.

9. Die Mitglieder sind verpflichtet,

    a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

    b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,

    c. den Beitrag im Voraus zu zahlen.

§6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

    a) durch Austritt

    b) durch Ausschluss

    c) durch Tod

1a) Durch Austritt zum Quartalsende. Die darüber hinaus gezahlten Beiträge werden erstattet.

1b) Jedoch kann bei einem Austritt zum Quartalsende der Vorstand einen sofortigen Ausschluss vornehmen, wenn die Voraussetzungen des S 6 Nr. Ic vorliegen.

1c) Durch Ausschluß durch den Vorstand

a) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

b) Wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens sowie polemische Diskriminierungs- und Beleidigungsaktionen gegenüber Mitgliedern der Vereinsorgane und Fachschaftsleitungen.

c) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

d) Aus sonstigen schwerwiegenden die Vereinsdisziplin und das Vereinsansehen berührenden Gründen.

e) Aus allen Gründen, die als vereinsschädigend erkannt werden.

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes zu 1 c) Abs. a - e ist innerhalb von 12 Werktagen Berufung beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§7

Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Die Aufnahmegebühr und der Beitrag sind in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

2. Alle Mitglieder haben mit der Aufnahme einen Aufnahmebeitrag zu zahlen.

3. Alle ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, ihren Vereinsbeitrag für das Geschäftsjahr zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird am 1. eines jeden Beitragsjahres fällig. Der Vereinsanspruch auf den fälligen Beitrag verjährt gemäß der SS 197 und 201 BGB.

4. Der Beitrag ist bring pflichtig und muss überwiesen oder gebracht werden. Es sollte ein Einziehungsauftrag erteilt werden. Die Bankverbindung ist der Finanzordnung zu entnehmen.

§8

Die Vereinsorganisation

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand (Vereinsleitung)
3. Der Wirtschaftsausschuss
4. Ehrenrat (Vereinsgericht)
5. Fachschaften
6. Jugendabteilung Fußball
7. Kassenrevision

§9

Die Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Wirtschaftsausschuss
4. Der Ehrenrat
5. Die Kassenrevision

§10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/Der Vorsitzenden
2. Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem/Der Finanzgeschäftsführer/in bzw. dessen Vertreter/in
4. Dem/Der Schriftführer/in
5. Den Fachschaftsleitern bzw. Fachschaftsleiterinnen
6. Dem/Der Jugendleiter/in Fußball
7. Dem/Der Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses

8. Dem/Der Ehrenratsvorsitzenden
9. Dem/Der Bestandsgeschäftsführer/in
10. Dem/Der Pressewart/in

Der Vorstand handelt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall. Im Übrigen handelt jedes Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Ressortzuordnung.

Vorstand im Sinne des S 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Finanzgeschäftsführer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des stellvertretenden Vorsitzenden und die des Finanzgeschäftsführers wird, jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter hat alle Vereinsversammlungen einzuberufen und Sitzungen zu leiten.

Ausnahme sind Sitzungen von Vereinsorganen, die unabhängig vom Vorstand arbeiten.

§11

Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

5. Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
6. Der Vorstand hat aus notwendigen vereinsorganisatorischen Gründen nach Rücktritt von Vorstandsmitgliedern oder Fachschaftsleitungen die Pflicht zur Kooptation, um den Verein funktionsfähig zu erhalten. Nach vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden, gleich aus welchem Grund, hat der Stellvertreter innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und gegenüber seinen Mitgliedern. Er leitet den Gesamtverein und hat für die konsequente Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu sorgen sowie eigene Beschlüsse zu fassen, die den weiteren Auf- und Ausbau des Vereins zum Ziele haben.
8. Für die Durchführung der notwendigen Aufgaben erstellt der Vorstand eine Geschäftsordnung, welche die Grundlage der Vorstandsarbeit enthält.Diese Geschäftsordnung wird auf der konstituierenden Vorstandssitzung verbindlich beschlossen.
9. Für die sportliche Abwicklung und Organisation der Fachschaften werden von den
10. Fachschaftsmitgliedern Fachschaftsleiter gewählt. Lässt sich in der Fachschaft kein Fachschaftsleiter wählen, ist der Vorstand verpflichtet, eine Fachschaftsleitern einzusetzen oder die Fachschaft selbst zu leiten. Arbeitsgrundlage der Fachschaftsleitungen ist die von der Mitgliederversammlung der Fachschaft beschlossene Fachschaftsgeschäftsordnung.
11. Der Vorstand ist verpflichtet, bei vereinsschädigendem Verhalten von Mitgliedern Maßnahmen, Strafen oder den Ausschluss zu beschließen. Des Weiteren, bei vereinsschädigendem

Verhalten, Amtsunfähigkeit oder Inaktivität von Fachschaftsleitungen, diese ihres Amtes zu entheben.

Die Widerruflichkeit der Organbestellung gemäß S 27 BGB bezieht sich auf alle von der Mitgliederversammlung gewählten Ämter.Der Widerruf der Organbestellung kann nur vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder des Ehrenrates sind von der Widerruflichkeit ausgeklammert.In diesem besonderen Fall der Widerruflichkeit eines Organmitgliedes ist der Vorsitzende des Ehrenrates oder dessen Stellvertreter Versammlungsleiter dieser Versammlung.

§12

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus:

1. Dem/Der Ehrenratsvorsitzenden
2. Den 3 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

Der Ehrenrat fungiert als Vereinsgericht und ist für die Ehrungen von Organmitgliedern zuständig.

Die Rechte und Pflichten des Ehrenrates ergeben sich aus:

1. der Rechts-und Verfahrensordnung
2. der Ehrenordnung.

§13

Der Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss ist ein Vereinsorgan und besteht aus 7 Mitgliedern:

1. Dem/Der Wirtschaftsausschussleiter/in
2. Dessen Stellvertreter/innen
3. Fünf Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

1. Der Vorstand bestimmt nach eingehender Beratung die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses.
2. Der Wirtschaftsausschuss handelt durch seinen Leiter bzw. im Bedarfsfalle durch dessen Stellvertreter.
3. Der Leiter des Wirtschaftsausschusses ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes.

§14

Die Fachschaft

12. Die Fachschaft ist die sportliche Grundlage des Vereins.

13. Für die Organisation und Betreuung der Fachschaften werden von den Fachschaftsmitgliedern die Fachschaftsleitungen gewählt.

14. Die Fachschaftsleitung besteht aus 3 Mitgliedern. Im Bedarfsfalle können weitere Mitglieder mit Aufgaben betreut werden. Die Fachschaftsleitung gehört dem Vorstand an.

15. Die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Fachschaftsmitglieder bzw. - leitungen werden durch die Fachschaftsgeschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnungen können in den Fachschaften unterschiedlich sein. Die Grundlagen der Geschäftsordnungen sind an die Vereinsstatuten gebunden. Grundsätzlich sind die Fachschaftsleitungen dem Vorstand unterstellt und an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§15

Jugendordnung Fußball

1. Die Fußballjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung Fußball.
2. Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§16

Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden.

§17

Die Revisoren

1. Die Revision besteht aus 3 Personen, die keine Funktionsträger sind,
    a. die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
    b. Alle zwei Jahre muss der amtsälteste Revisor ausscheiden.
    c. Zwei Jahre nach dem Ausscheiden ist eine neue Tätigkeit als Revisor möglich.
    d. Die Arbeitsgrundlage der Kassenrevision regelt die Finanzordnung.
2. Die Kassen- und Bankgeschäfte des Vereins müssen mindestens einmal im halben Jahr einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Über das Ergebnis dieser Prüfung muss ein Revisionsbericht angefertigt werden.
3. In der Mitgliederversammlung muss über das Ergebnis ihrer Aufgabenstellung den Mitgliedern ein Rechenschaftsbericht gegeben und eventuelle Entlastung für den Vorstand und Finanzgeschäftsführer beantragt werden.

§18

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
   a) Berichterstattung des Vorstandes,
   b) Berichterstattung der Revisoren
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) die Wahl des Vorstandes,
   e) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
   f) die Wahl der Revisoren,
   g) Satzungsänderungen.

1. Die Mitgliederversammlung ist fristgerecht eingeladen, wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens 4 Wochen (28 Tage) vor dem Versammlungstermin bei den Fachschaften und an den Bekanntmachungsflächen innerhalb der Firma ausgehängt worden ist.
2. Die Anträge gelten als fristgerecht eingegangen, wenn sie 2 Wochen (14 Tage) vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sind.

§19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag einer Fachschaftsversammlung sowie durch einstimmigen Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden einberufen werden. Als Tagesordnung kann nur die Antragsgrundlage herangezogen werden. Zusatzpunkte oder zusätzliche Anträge sind nicht statthaft.

§20

Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes. Hier gelten die einschlägigen SS des BGB.
2. Jede Versammlung gilt als ordnungsgemäß eingeladen, wenn zu dieser Versammlung öffentlich eingeladen wurde und den Fachschaftsleitern die Einladung zugestellt worden ist.
3. Als Öffentlichkeit werden die Bekanntmachungsstellen des Vereins bei der Firma Mannesmannröhren-Werke AG und deren Folgegesellschaften erklärt.
4. Für alle Versammlungen gilt die Geschäftsordnung für Versammlungen, sofern in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.

§21

Ergebnisprotokollierung von Versammlungen und Sitzungen

Von allen Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane, der Fachschaften und Ausschüsse muß ein Ergebnis- bzw. Beschlussprotokoll schriftlich als Beurkundung geführt werden.

§22

Vereinschronik

Der Vorstand und die Fachschaftsleitungen haben selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person dafür zu sorgen, dass eine chronologische Vereinschronik geführt wird.

§23

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind.

2. In jedem Falle muss der Vorstand dem Auflösungsbeschluss einstimmig zugestimmt haben.

3. Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer 2. Versammlung mit gleicher Tagesordnung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Hierauf muss in der Einladung besonders hingewiesen werden.

§24

Änderung des Vereinszwecks Auflösung des Vereins

1. Für die Änderung des Vereinszweckes bzw. Auflösung des Vereins gelten die einschlägigen SS des BGB.

2. Das Vereinsvermögen ist zur Förderung der Sportarten, die der Verein vor der Auflösung betrieben, hat, in Mülheim zu verwenden und mit dieser Zweckbestimmung auf eine im Auflösungsbeschluß zu benennende gemeinnützige Körperschaft zu übertragen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Betriebssportes.

3. Alle mit dem Verein rechtsgültig abgeschlossenen Verträge enden mit dem Auflösungsbeschluß.

4. Die von der Firma Mannesmannröhren-Werke AG oder anderen Eigentümern angepachteten Grundstücke und Sportstätten sind ohne Rücksicht auf eventuelle bauliche Wertsteigerungen den Eigentümern zu ihrer Verfügung zurückzugeben.

5. Eventuelle Regressansprüche der Eigentümer sind aus dem Vereinsnachlaß zuerst abzudecken.

§25

Schlußbestimmung

Die Satzung des Vereins wurde in der ersten Fassung von der Gründungsversammlung am 16.04.1972 genehmigt und mit gleichem Datum in Kraft gesetzt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2004 wurde diese vorliegende Satzung geändert und beschlossen.

Mülheim an der Ruhr, 25. März 2004